

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Die Bedenken gegen das Arbeitsbuch röhren vor allem von der Sorge her, daß es die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt hemmen könnte. Außerdem bedeute es Mehrarbeit und Kosten, sowie die Gefahr einer gewissen Doppelspurigkeit.

6. Die Bedeutung des Arbeitsbuches als Mittel der erzieherischen Beeinflussung asozialer Elemente steht außer Zweifel. Diese Bedeutung sollte aber nicht überschätzt werden. Bis zu einem gewissen Grade dürfte diese sozialpädagogische Funktion des Arbeitsbuches zudem durch Spezialausweise für Klienten von Asylen und ähnlichen Einrichtungen zu ersetzen sein.

7. Von den in die vorliegende Enquête einbezogenen Stellen haben nur drei — das Bureau Central d'Assistance, Lausanne, der Interkantonale Verband für Naturalverpflegung und der Christliche Arbeiterbund der Schweiz —, der Anregung, das Arbeitsbuch in der Schweiz allgemein einzuführen, zugestimmt. Alle anderen nehmen eine reservierte oder ablehnende Haltung ein.

8. Eine abschließende Beurteilung der Frage des Arbeitsbuches hätte noch die Erfahrungen zu berücksichtigen, die man im Waadtland mit dem Carnet du travail gemacht hat. Hierüber hat die Enquête kein ausreichendes Material erbracht.

9. Auf alle Fälle wird es sich empfehlen, erneut zu prüfen, ob die sonstigen Möglichkeiten zur erzieherischen Beeinflussung von asozialen Elementen bereits in vollem Maße ausgeschöpft sind. (Dabei wären vor allem wohl auch jene Einrichtungen alsbald ins Auge zu fassen, die zur Durchführung der vom Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen „Maßnahmen“ gegen arbeitsscheue Elemente erforderlich sind.)

Georgi.

* * *

Die Ständige Kommission der Schweizer. Armenpflegerkonferenz hat in ihrer Sitzung vom 16. Mai 1938 von den Äußerungen der angefragten Stellen Kenntnis genommen und angesichts des negativen Resultates darauf verzichtet, die Frage der Einführung eines Arbeitsbuches weiter zu prüfen.

Bern. Bezirksskrankenanstalten im Jahre 1937. Gemäß dem vorgelegten Verteilungsplan haben die 31 Bezirksspitäler insgesamt 586,5 Staatsbetten zu je Fr. 730.— oder im ganzen Fr. 428 145.— (im Vorjahr 569,5 Staatsbetten zu je Fr. 732. – oder Fr. 416 874.—) Staatsbeiträge erhalten. Die reine Mehrzuteilung von 17 Staatsbetten gegenüber dem Vorjahr war deshalb notwendig, weil 12 Bezirksspitäler infolge erheblicher Vermehrung der Zahl der Pflegetage, namentlich von Tuberkulösen, 21,5 Staatsbetten mehr zugeteilt werden mußten, während die Verminderung der Zahl der Pflegetage in 6 Bezirksspitäler für diese nur eine Minderzuteilung von 4,5 Staatsbetten ergab. Diese infolge der Zunahme der Zahl der Pflegetage notwendige Mehrzuteilung hatte zur Folge, daß der Budgetkredit von Fr. 417 000.— um Fr. 11 145.— überschritten werden mußte, um die Zuteilung der Staatsbetten so vornehmen zu können, wie sie im Gesetz über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, vom 29. Oktober 1899, vorgesehen ist. Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden aus dem Unterstützungsfoonds für Kranken- und Armenanstalten bewilligt: den Bezirksspitäler von Langnau, Münster, Saanen, Biel und Saignelégier insgesamt Fr. 39 930.— gegenüber Fr. 23 688.— im Vorjahr (10% der Baukosten), und ausgerichtet: den Bezirksspitäler in Erlenbach, Interlaken, Jegenstorf und Schwarzenburg zusammen Fr. 16 750.— gegenüber Fr. 20 938.— im Vorjahr.

A.

Glarus. Das Armengesetz des Kantons Glarus macht in § 48 die *Einweisung von Alkoholgefährdeten in Anstalten* davon abhängig, daß der zu Versorgende keinen Einspruch dagegen erhebt. Diese Bedingung sollte nach einer Anregung des Kantonalverbands glarnerischer Abstinenzvereine gestrichen werden. Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus wurde von diesem Verbande ersucht, einem eventuellen Antrage an die Landsgemeinde in diesem Sinne ihre Unterstützung zu leihen. Das Gesetz sieht als Maßnahmen gegen Gewohnheitstrinker in erster Linie das Trankverbot, in zweiter die Versetzung in eine Trinkerheilanstalt vor. Beides sind Einschränkungen der persönlichen Freiheit; darum kann sowohl das Trankverbot, als auch die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt nur durch das kantonale Polizeigericht verfügt werden. Der Armenpflege steht nur die Aufgabe zu, den Gefährdeten zu warnen und zu mahnen; sie vermag eine rechtzeitige Abhilfe nur so herbeizuführen, daß sie denselben zum freiwilligen Aufsuchen einer Anstalt bestimmt. Weigert sich dieser aber, so muß sie an das Polizeigericht Antrag auf Einweisung stellen. Der Präsident des Gerichtes kann diese als Einzelrichter verfügen, dem Betreffenden steht aber das Recht des Rekurses an das Gesamtgericht offen, und erst dieses entscheidet endgültig. Es geht daraus hervor, daß gegen den Willen des Gefährdeten die Versetzung in eine Anstalt nicht von heute auf morgen erfolgen kann. Ein Hauptgrund der Anregung war denn auch, daß die Maßnahmen oft zu spät kommen, ein anderer, daß die Einweisung eine Aufgabe der Fürsorge, also der Armenpflege, nicht des Gerichtes sein sollte. Eine Erhebung bei 48 Armenpflegen und Waisenämtern ergab, daß deren 9 die geplante Revision befürworteten, 23 sie jedoch ablehnten (4 nahmen keine Stellung dazu, und von 12 gingen keine Antworten ein). Die Mehrheit hielt die gesetzlichen Bestimmungen nicht nur für genügend, sondern auch für richtig, weil sie die Gefahr der Willkür und der ungleichen Behandlung ausschließen. Die Gesellschaft beschloß daher, der Anregung keine weitere Folge zu geben. Auf jeden Fall lehnte sie es auch ab, den Trinkerfürsorgern unmittelbare Maßnahmen zuzumuten. Diese sollen persönliche Helfer sein und nicht mit Polizeibefugnissen ausgestattet werden. (Aus dem Jahresbericht der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus.)

Solothurn. Der *Hilfsverein der Stadt Olten* hat im Jahre 1937 wieder bemerkenswerte soziale Arbeit geleistet. An Unterstützung leistete er insgesamt Fr. 180 439.—, Fr. 12 102.— weniger als im Vorjahr infolge der Belebung des Arbeitsmarktes. Davon entfielen auf die gesetzliche Armenpflege (Konkordats- und innerkantonale Unterstützungen): Fr. 153.161.— und auf die freiwillige Armenpflege (Unterstützungen inklusive Heimerbeiträge und Beiträge an Arzt, Spital, Sanatorium usw.): Fr. 15 309.—. — Der Betrieb der Herberge für die Wanderarmen erfuhr eine Entlastung durch die Besserung der wirtschaftlichen Lage und durch den Ausschluß von Personen über 60 Jahre vom Bezug der Naturalverpflegung ab 1. Januar 1937. — Die Ferienkolonien wurden in drei Abteilungen durchgeführt. Die übrigen Betriebe des Hilfsvereins, der öffentliche Lesesaal, das Brockenhaus und die Mütterberatungsstelle gingen ihren gewohnten Gang. Schließlich darf nicht zu erwähnen vergessen werden, daß durch die Initiative des Präsidenten des Hilfsvereins, Bürgermann Theodor Michel, der schon zur Gründung des staatlichen Bürgeraltersheims der Stadt Olten den Anstoß gab, ein Alters- und Fürsorgeheim in Ruttigen für die Amteien Olten—Gösgen und Balsthal—Thal und -Gäu mit Platz für 70 Personen geschaffen worden ist. Seine Einweihung fand am 30. Oktober 1937 statt. W.

Waadt. *Die Verbindung und Kontrolle der Hilfeleistung.* Die Unterstützung, die sich täglich mehr spezialisiert, bedarf immer mehr einer engen Verbindung und Kontrolle der geleisteten Hilfe.

Der Nutzen eines *Zentralregisters*, wie es in den meisten Schweizerstädten besteht, ist unbestritten, und es braucht seine einfache und rasche Tätigkeit nicht beschrieben zu werden.

Ein anderes Mittel der Kontrolle und der Verbindung von Hilfsorganisationen ist das *Unterstützungsbuch*, das in Belgien im Gebrauch ist. Jede vorübergehende oder dauernde, von einer behördlichen oder privaten Hilfsinstanz gewährte Hilfe wird in dieses Buch eingetragen.

Vom Standpunkt der Armenfürsorge aus betrachtet, leistet das im Kanton Waadt seit 4 Jahren eingeführte *Arbeitsbuch* die gleichen Dienste, und die damit gemachten Erfahrungen gestatten, seine Einführung auch andern Kantonen zu empfehlen.

Was ist das: ein Arbeitsbuch? Es wird jeder Person ausgehändigt, die eine Anstellung sucht und bei einem öffentlichen Arbeitsnachweis eingeschrieben ist, mit Ausnahme der „kleinen Handwerksmeister“ oder auch unabhängiger Arbeiter, die von keinem Unternehmer entschädigt werden. Das Arbeitsbuch ist obligatorisch. Es enthält:

1. Angaben über den Zivilstand, die Familienangehörigen usw., inklusive eine Photographie und die Unterschrift des Inhabers,
2. ein Zeugnis über die Berufsausbildung,
3. die früheren Wohnorte,
4. Arbeitszeugnisse, ausgestellt durch die Arbeitgeber, mit Angabe des Anfangs und des Endes der Arbeit, sowie des Grundes der Entlassung,
5. die Arbeitsanweisungen mit Angabe des Grundes bei einer allfälligen Nicht-placierung,
6. die Kontrolle der nicht entschädigten arbeitslosen Tage durch eine Arbeitslosenkasse. (Die entschädigten Tage sind auf einer Spezialkarte verzeichnet.)
7. Angaben über alle erhaltene Arbeitslosen-Unterstützung, andere Hilfe in Geld und Natura usw.

Ein kurzer Blick, hauptsächlich auf die Kapitel 4, 6 und 7, gibt sofort genaue Rechenschaft über die Lage des Bedürftigen: die Dauer seiner Arbeit und Arbeitslosigkeit, den Betrag der Arbeitslosenunterstützung, sonst erhaltener Hilfe usw. Es ist, wie ein Zirkular des kantonalen Arbeitsamtes vom 15. Januar 1934 sagt, ein „Arbeitspaß“, und man kann die daraus fließenden großen Vorteile erkennen: Genauigkeit der Auskünfte, Schwierigkeit des Betruges, Ausschluß eines Mißbrauchs, Schutz des ehrenwerten Arbeitslosen.

Seit der Einführung dieses Arbeitsbuches hat die große Masse der Arbeitslosen begriffen, daß es sich dabei nicht um eine polizeiliche Maßnahme handelt, sondern um eine Kontrolle, die im Interesse des ehrbaren Arbeitslosen liegt. Das Arbeitsbuch ist keineswegs eine Nachahmung des „Buches des Arbeiters“, das in Frankreich unter dem zweiten Kaiserreich eingeführt war.

Wir empfehlen die Einführung des Arbeitsbuches, sei es in Verbindung mit den Instanzen, die sich mit der Arbeitslosigkeit befassen, sei es in Anpassung an die Bedürfnisse der öffentlichen oder privaten Armenfürsorge; denn es verhilft zu einer richtigen, den Bedürfnissen angepaßten, auf die bisherige Unterstützung Rücksicht nehmenden Ausrichtung von Hilfe.

Rg. B.